

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martin Hess, Dr. Bernd Baumann,  
Dr. Gottfried Curio, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 20/6893 –**

### **Mögliche Einreisen von afghanischen Scharia-Richtern und Staatsanwälten als Sicherheitsrisiko**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Das Aufnahmeprogramm der Bundesregierung für gefährdete Afghanen wird laut einem Pressebericht von Islamisten genutzt, um nach Deutschland zu gelangen. So solle es sich bei rund der Hälfte der betroffenen Gruppen aus Behördenerschaft nicht etwa um klassisch ausgebildete Justizkräfte handeln, sondern um Absolventen von Koranschulen. Sollte es in diesem Rahmen zu einer Erteilung von Aufnahmezusagen für Scharia-Gelehrte kommen, bestehe nach Informationen aus dem Pressebericht die Gefahr einer Unterwanderung der deutschen Rechtsordnung durch islamistische Kreise.

Die Bundesregierung hat die Auswahl der schutzbedürftigen Afghanen mehreren zivilgesellschaftlichen Organisationen (NGOs) überlassen. Diese könnten als „meldeberechtigte Stellen“ Personen nennen, die dann von der deutschen Botschaft in Pakistan überprüft werden. In Afghanistan selbst habe die Bundesrepublik Deutschland seit der Machtübernahme der Taliban keine offizielle Auslandsvertretung mehr (ebd.).

1. Welche weiteren Konsequenzen, bis auf die Einführung einer zusätzlichen Sicherheitsbefragung, hat die Bundesregierung vor dem Hintergrund der in der Vorbemerkung der Fragesteller dargestellten Problematik im Hinblick auf Aufnahmezusagen bezüglich afghanischer Richter und Staatsanwälte ggf. gezogen (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller und [www.spiegel.de/politik/deutschland/annalena-baerbock-laesst-aufnahmeverfahren-fuer-afghanistan-voruebergehend-aussetzen-a-c5d32774-3082-463a-ba4b-33710824b774](http://www.spiegel.de/politik/deutschland/annalena-baerbock-laesst-aufnahmeverfahren-fuer-afghanistan-voruebergehend-aussetzen-a-c5d32774-3082-463a-ba4b-33710824b774))?

Die Darstellung des Verfahrens in der Vorbemerkung der Fragesteller ist unzutreffend.

Im Rahmen des zwischen dem Bundesministerium des Innern und für Heimat und dem Auswärtigen Amt beschlossenen Bundesaufnahmeprogramms wählt die Bundesregierung in regelmäßigen Abständen schutzbedürftige, bedrohte Personen aus Afghanistan aus und berücksichtigt hierbei die vorliegenden Vor-

schläge der meldeberechtigten Stellen. Diese können schutzbedürftige Personen für eine Aufnahme vorschlagen. Personen, die im Rahmen des Bundesaufnahmeprogramms aufgenommen werden sollen, müssen vor Ausreise nach Deutschland ein Sicherheitsinterview und das Visumverfahren durchlaufen.

Bei der Aufnahme von Personen aus einem Drittstaat hat Sicherheit die oberste Priorität. Die beteiligten Behörden sind daher in einem kontinuierlichen Austausch, um die Verfahren anzupassen. Vor diesem Hintergrund sind gegenwärtig die Ausreisen im Rahmen der laufenden Aufnahmeverfahren aus Afghanistan ausgesetzt, bis zur Etablierung angepasster Verfahren. Dies gilt nicht nur für das Bundesaufnahmeprogramm für Afghanistan, sondern auch für die Aufnahme von ehemaligen afghanischen Ortskräften und weiteren besonders gefährdeten Afghanen und Afghaninnen und somit auch für aufzunehmende Personen, bei denen es sich um afghanische Richter oder Staatsanwälte handeln kann. Ergänzend verweist die Bundesregierung auf die Antwort auf die Schriftliche Frage 80 der Abgeordneten Clara Büniger auf Bundestagsdrucksache 20/6390.

Im Übrigen stehen die Aufnahmen unter dem Vorbehalt, dass sich im weiteren Verfahren keine sicherheitsrelevanten Erkenntnisse ergeben und das Visumverfahren erfolgreich durchlaufen wird. So kann es in jeder Phase der Prüfung zu einem Ausschluss aus dem Verfahren kommen, wenn sich entsprechende Erkenntnisse ergeben.

2. Kann die Bundesregierung gewährleisten, dass durch gezielte Vorbereitungen nicht solche Sicherheitsbefragungen unterlaufen werden, wie z. B. durch Weitergabe von diesbezüglichen Informationen der Befragten an zukünftige Antragsteller (bitte ausführen)?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 wird verwiesen.

Die Sicherheitsbefragung erfolgt durch eigens dafür geschulte Expertinnen und Experten. Im Übrigen äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht zu spekulativen Fragestellungen.

3. Wann genau wurden die Prüfverfahren seitens der deutschen Botschaft in Islamabad eingestellt und wieder aufgenommen?

Das Auswärtige Amt hat am 30. März 2023 in Absprache mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat entschieden, die Erteilung von Visa einstweilig auszusetzen. Die Weisung erging am 31. März 2023. Die deutsche Botschaft Islamabad hat in Kenntnis der kommenden Weisung die Visaerteilung am 30. März 2023 eingestellt.

Die Bundesregierung arbeitet mit Hochdruck an der Etablierung der Verfahren, vor allem der Einführung von Sicherheitsinterviews, mit dem Ziel einer baldigen Wiederaufnahme des Programms. Im Übrigen verweist die Bundesregierung auf die Antwort auf die Schriftliche Frage 80 der Abgeordneten Clara Büniger auf Bundestagsdrucksache 20/6390.

4. Hat die Bundesregierung bzw. das Auswärtige Amt seit Beginn des Aufnahmeprogramms Einfluss auf Prüfungsvorgänge der deutschen Botschaft in Bezug auf Aufnahmezusagen an Afghanen genommen und entsprechende positive Weisungen erteilt, und wenn ja, in wie vielen Fällen bezüglich wie vieler Personen und mit welchem Ausgang bezüglich der Weisung im Hinblick auf eine Ausreise nach Deutschland (vgl. dazu [www.focus.de/politik/ausland/fall-mohammad-g-baerbock-ministerium-fordert-visum-fuer-einen-afghanen-trotz-falschen-pass\\_id\\_192064499.html](http://www.focus.de/politik/ausland/fall-mohammad-g-baerbock-ministerium-fordert-visum-fuer-einen-afghanen-trotz-falschen-pass_id_192064499.html))?

Gemäß § 2 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst bilden die Auslandsvertretungen gemeinsam mit dem Auswärtigen Amt eine einheitliche Bundesbehörde. Die Bundesregierung trifft Auswahlentscheidungen im Rahmen des Bundesaufnahmeprogramms und erteilt darauf basierende Aufnahmezusagen. Die Aufnahmezusagen stehen unter dem Vorbehalt, dass sich im weiteren Verfahren keine sicherheitsrelevanten Erkenntnisse ergeben und das Visumverfahren erfolgreich durchlaufen wird.

Der Einzelfall der Familienzusammenführung, auf den die Fragestellung abstellt, ist nicht Teil des Bundesaufnahmeprogramms. Darüber hinaus wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 106 des Abgeordneten Norbert Kleinwächter auf Bundestagsdrucksache 20/6782 verwiesen.

5. Wie viele Aufnahmezusagen wurden bisher in Bezug auf afghanische Richter und Staatsanwälte im Rahmen des Aufnahmeprogramms von der Bundesregierung erteilt?

Angaben im Sinne der Fragestellung werden statistisch nicht erfasst.

6. Wird es eine Überprüfung seitens der Bundesregierung zusammen mit den Sicherheitsbehörden des Bundes im Hinblick auf die Frage geben, ob mögliche Scharia-Richter und Staatsanwälte seit der Machtübernahme der Taliban im Zuge des Aufnahmeprogramms nach Deutschland gekommen sind, und wenn ja, wie viele?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1, 2 und 7 verwiesen.

7. Sind der Bundesregierung bzw. den Polizei- und Sicherheitsbehörden des Bundes Fälle bekannt, in denen aus Afghanistan eingereiste afghanische Richter und Staatsanwälte bereits Scharia-Recht in Deutschland ausgeübt haben, und wenn ja, wo, und in wie vielen Fällen, und wenn nein, wird man dieser Frage, nicht zuletzt auch im Rahmen der Ständigen Konferenz der Innenminister und Innensenatoren der Länder, nachgehen, beziehungsweise wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen?

Der Bundesregierung liegen keine Kenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Über die Umsetzung des Bundesaufnahmeprogramms befindet sich die Bundesregierung regelmäßig im Austausch mit den Bundesländern auf unterschiedlicher Ebene und in den bestehenden Gesprächsforen.

8. Haben die Bundesregierung Gefährdungsmeldungen von Bundestagsabgeordneten zu Richtern oder Staatsanwälten aus Afghanistan im Hinblick auf das Aufnahmeprogramm erreicht, und wenn ja, wie viele Bundestagsabgeordnete welcher Fraktionen haben sich jeweils für bestimmte Einzelpersonen aus afghanischen Justizkreisen im Sinne dieser Kleinen Anfrage an Bundesbehörden gewendet (bitte auch nach Eingabe an die jeweilige Bundesbehörde insbesondere das Auswärtige Amt aufschlüsseln)?

Angaben im Sinne der Fragestellung werden statistisch nicht erfasst.

9. Kann die Bundesregierung darlegen, ob die in einem Pressebericht genannten zehn Einzelfälle und ihre Angehörigen, sofern diese seitens der Bundesregierung und nach Rücksprache mit der deutschen Botschaft in Islamabad recherchierbar sind, inzwischen eine Aufnahmezusage für Deutschland erhalten haben, ihr Ersuchen abgelehnt wurde oder sich noch in Bearbeitung befindet (bitte nach Anzahl, Alter und Geschlecht je Einzelfall aufschlüsseln)?

Im Rahmen der etablierten Prüfmechanismen hat die Botschaft Islamabad im Visumverfahren Hinweise auf eine möglicherweise vorliegende radikal-islamische Gesinnung gewonnen. Die Wirksamkeit der Aufnahmeerklärungen in allen zehn Fällen wurde durch die zuständigen Stellen vorübergehend ausgesetzt. In einem Fall wurde die Aufnahmeerklärung endgültig aufgehoben. Die Prüfungen der weiteren Aufnahmeerklärungen dauern an.

10. Beabsichtigt die Bundesregierung, wieder eine offizielle Auslandsvertretung in Afghanistan zu eröffnen und die Zusammenarbeit mit NGOs im Hinblick auf Gefährdungsanzeigen einzustellen, und wenn ja, wann?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 11 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/7139 wird verwiesen,

11. Wie viele Gefährdungsanzeigen wurden seit Beginn des Bundesaufnahmeprogramms für gefährdete Afghanen mit nahezu inhaltsgleichen Begründungen oder Textbausteinen von NGOs gestellt, die von der deutschen Botschaft in Islamabad zu bearbeiten sind?

Meldeberechtigte Stelle können gegenüber der Bundesregierung schutzbedürftige Personen für eine Berücksichtigung im Rahmen des Bundesaufnahmeprogramms für Afghanistan vorschlagen. Dies erfolgt im Wege einer strukturierten Datenerfassung mittels Fragebogens für jeden vorgeschlagenen Einzelfall.

Die eingehende meldeberechtigte Stelle muss die Gewähr dafür geben, dass die Eingaben im Fragebogen zu der vorgeschlagenen Person plausibel sind. Hierbei gelten die in der Aufnahmeanordnung dargestellten Kriterien. Die Auswahlentscheidung trifft die Bundesregierung. Stellt sich im Laufe des Verfahrens heraus, dass bei den ausgewählten Personen vorsätzlich falsche Angaben beispielsweise zur Gefährdungslage oder der Vulnerabilität gemacht wurden, begründet dies den Ausschluss der Person aus dem Verfahren.

Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.